



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2022

**Rezension zu "Konzilien und kanonisches Recht in Spätantike und frühem
Mittelalter, hg. von Wolfram Brandes/Alexandra Hasse-Ungeheuer/Hartmut Leppin
(= Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte, Neue Folge 2), De Gruyter,
Berlin 2020**

Scholz, Sebastian

DOI: <https://doi.org/10.1515/zrgk-2022-0009>

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-220245>

Journal Article

Published Version

Originally published at:

Scholz, Sebastian (2022). Rezension zu "Konzilien und kanonisches Recht in Spätantike und frühem Mittelalter, hg. von Wolfram Brandes/Alexandra Hasse-Ungeheuer/Hartmut Leppin (= Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte, Neue Folge 2), De Gruyter, Berlin 2020. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung, 108(1):316-319.

DOI: <https://doi.org/10.1515/zrgk-2022-0009>

Literatur

Konzilien und kanonisches Recht in Spätantike und frühem Mittelalter, hg. von Wolfram Brandes/Alexandra Hasse-Ungeheuer/Hartmut Leppin (= Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte, Neue Folge 2). De Gruyter, Berlin 2020. XXI, 334 S., ISBN 978-3-11-068430-8

Der Band legt die Ergebnisse einer Tagung vor, die im Oktober 2017 stattfand und dem Abschluss der Edition der Akten des Nicaenum II (787) durch Erich Lamberz¹⁾ gewidmet war. Die Tagung ging vor allem den Fragen nach den legitimen Verfahrensweisen bei Konzilien und der Entstehung von Kirchenrecht durch die Formulierung von Kanones vom 4. bis zum 9. Jahrhundert nach.

Thomas Graumann beschäftigt sich mit dem Bearbeitungsprozess synodaler Beschlussfassung von der stenographischen Aufzeichnung bis zum endgültigen Text anhand von Synoden des östlichen Reichsteils im 4. und 5. Jahrhundert. Dabei geht es ihm um das Problem von Mündlichkeit und Schriftlichkeit beim Zustandekommen und bei der Formulierung der synodalen Entscheide. Bei den Beschlüssen unterscheidet Graumann zwischen Horos und Kanon. Die Horoi bieten, so Graumann, die rechtlich bindenden Beschlüsse der Synoden, während die Kanones die eigentliche Norm umfassen, die immer wieder angepasst werden musste. Allerdings wird diese Unterscheidung von Graumann nicht konsequent eingehalten und ich bezweifle, dass dies überhaupt möglich ist. Zuzustimmen ist Graumann bei der Annahme, dass viele Kanones von den Bischöfen, die sie in die Sitzung der Synode einbrachten, zuvor schriftlich ausformuliert wurden. Wieweit diese Vorschläge dann in der Diskussion oder in der Endredaktion des Synodaltexes verändert wurden, lässt sich oft nicht erkennen. Anhand der Verurteilungen von Dioscorus, Eutyches und Nestorius zeigt Graumann die Spannung zwischen mündlichem Urteilsspruch und schriftlichem Urteilstext. Letztendlich wird deutlich, dass nicht zwischen disziplinarischen und dogmatischen Entscheidungen differenziert werden kann, sondern die Rahmenbedingungen der einzelnen Synoden mit ihren unterschiedlichen mündlichen und schriftlichen Anteilen an der Entscheidungsfindung ausschlaggebend für die Entstehung von Urteilen und Kanones sind.

Christian Barthel befasst sich mit der nur indirekt überlieferten Synode von Latopolis (346/47). Er bezieht sich vor allem auf die arabische Vita des Pachomius, in welcher der Gegensatz zwischen Mönchen und Klerikern stark betont wird. Barthel deutet die Synode deshalb als Höhepunkt der Auseinandersetzung um Pachomius und seinen Führungsanspruch gegenüber den monastischen Gemeinschaften, in den

¹⁾ Concilium universale Nicaenum secundum, Concilii Actiones I–III, IV–V, VI–VII, ed. E. Lamberz, Berlin 2008, 2012, 2016.

sowohl diese Gemeinschaften als auch der regionale Klerus und der Bischof von Alexandria verwickelt waren.

Volker Menze zeigt insbesondere am Konzil von Chalcedon (451) und an der Verurteilung des Dioscorus, wie sehr politische Erwägungen den Verlauf von Konzilien prägen konnten. Das bezieht sich sowohl auf die Verfahrensweise als auch auf die Protokollierung, die gegebenenfalls nachträglich an das gewünschte Ergebnis angepasst wurde.

Philip Michael Forness geht der Bedeutung der Akklamation durch das Volk auf der Synode von Konstantinopel (518) nach. Laut Forness zeigen sie die wachsende Bedeutung der Laien für die Beschlussfassung der Synode. In verschiedenen Texten, die mit der Synode von Konstantinopel zusammenhängen, wird die Bedeutung der Akklamation durch die Laien betont. Unbeantwortet bleibt allerdings die Frage nach der Bedeutung und dem Ausmaß der literarischen Gestaltung der fraglichen Texte. Es wäre möglich, dass die Akklamationen deshalb betont wurden, weil man in ihnen ein neues Argument für die eigene Position gefunden hatte.

Maria Constantinou befasst sich mit dem Konzil von Konstantinopel 536, auf dem drei Vertreter der miaphysitischen Kirche in Abwesenheit nochmals verurteilt wurden. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie die Synode im Prozess gegen die nicht anwesenden Angeklagten vorging, welche Rolle den Entscheidungen der früheren Synoden zukam und wie diese in die Akten integriert wurden.

Hartmut Leppin beschäftigt sich mit Pseudo-Zacharias, Barhadbeschabba von Arbaya, Evagrius Scholasticus und Johannes von Ephesos und ihrer Wahrnehmung der Konzilien. Bereits für Nizäa (325) und Konstantinopel (381) zeigen sich unterschiedliche Wahrnehmungen und Bewertungen der Rolle von Kaiser und Bischöfen, die sich in den umstrittenen Konzilien von Ephesus und Chalkedon noch deutlicher manifestierten. Zwar ist das Konzil für alle Autoren ein Ort des Bekenntnisses, doch wird von den Autoren je nach ihrer theologischen Haltung das von dem jeweiligen Konzil verabschiedete Bekenntnis nicht anerkannt. So können auch die auf den Konzilien Verurteilten als die wahren Bekenner erscheinen. Den Konzilien wird dadurch eher eine trennende als eine vereinigende Kraft zugeschrieben.

Heinz Ohme setzt sich mit der konziliaren Entscheidungsfindung und der Rezeption des Concilium Quinisextum (691/92) auseinander. Es gab wohl nur eine Sitzung der Synode, auf der die Bischöfe die 102 Kanones guthießen. Diese wurden aber nicht erst auf der Synode formuliert, sondern waren zuvor auf kaiserlichen Befehl ausgearbeitet worden. Sie sollten die kirchlichen Lebensformen und Traditionen nach Maßgabe der römischen Bräuche vereinheitlichen. Die Kanones 13, 36 und 55 widersprachen aber den Vorstellungen der römischen Kirche, und als Kaiser Justinian II. Papst Sergius I. die Akten zur Unterschrift vorlegte, verweigerte er diese. Erst unter Papst Constantin I. kam es 711 zu einer Kompromisslösung.

Carola Föllmer beschäftigt sich in einer Art Werkstattbericht mit der kirchlichen Struktur Italiens anhand der überlieferten Präsenz- und Subskriptionslisten italischer Synoden zwischen 480 und 780. Es wird wahrscheinlich, dass für das Einzugsgebiet der römischen Synoden die von Diokletian eingeführte Verwaltungsstruktur keine Rolle mehr spielte. Stattdessen war für bestimmte Gebiete geographische Nähe zu Rom ein wichtiger Faktor.

Florian Hartmann geht den Aussagen über die Rolle des Kaisers und der Bischöfe unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen auf den Synoden bis 829 nach. Karl erscheint in den überlieferten Zeugnissen als derjenige, der die Inhalte der synodalen Verhandlungen vorgibt. Zwar ist ihm die Beratung der Bischöfe wichtig, doch letztlich ist er es, der aus den Synodalbeschlüssen ein Kapitular fertigen lässt und ihnen damit reichsweite Geltung verschafft. Unter Ludwig dem Frommen führten die Spannungen der 820er Jahre zu einer neuen Definition der Zuständigkeiten der Bischöfe.

Tim Geelhaar befasst sich mit der Idee des *populus Christianus*. Erst unter Karl dem Großen wird der Begriff zusammen mit den Schlagwörtern Frieden und Einheit zur politisch-religiösen Ordnungsfigur. Der Befund zu den fünf Reformsynoden von 813, von denen nur die Mainzer Synode den Begriff des *populus Christianus* verwendete, zeigt aber, dass die Akzeptanz dieser Ordnungsfigur nicht sehr ausgeprägt war. Laut Geelhaar war eine gewisse Nähe zum Kaiserhof für die Übernahme wichtig, doch auch Theodulf von Orléans verwendete 813 den Begriff auf der Synode von Chalon nicht. Es wäre hier zu überlegen, wie weit nicht auch die unterschiedliche Argumentationsstruktur und die unterschiedlichen Themenfelder auf den Synoden eine Rolle spielten.

Andreas Weckwerth entwickelt ein idealtypisches Entstehungsmodell für Kanones der westlichen Kirche, das von der Beratung über die Verschriftlichung und die Unterschrift der Bischöfe bis zur Bekanntmachung der Kanones reicht. Wichtig ist, dass auch dort, wo für den Westen Verlaufsprotokolle der Sitzungen überliefert sind, die bischöflichen Stellungnahmen in der Regel nachträglich zusammengefasst wurden und dadurch die möglicherweise konträre Diskussion nicht abbilden. In Bezug auf die Bekanntmachung der Beschlüsse hätte vielleicht erwähnt werden können, dass etwa die Synode von Maçon (581 / 583) forderte, die Kanones in die Sammlungen einzufügen, damit sie gelesen werden könnten, und im 9. Kanon verfügte sie, zu bestimmten Zeiten die Bestimmungen der Kanones vorzulesen. Die Bemühungen um die Verbreitung der Kanones gehen also deutlich weiter, als Weckwerth dies beschreibt.

John Haldon geht der Bedeutung der Mönche im Bilderstreit nach. Eine angeblich große Opposition der Mönche gegen den Ikonoklasmus lasse sich nicht nachweisen. Tatsächlich scheint die jeweilige Nähe zum Kaiserhof und der familiäre Hintergrund der mönchischen Führungselite eine wichtige Rolle für die Entscheidung für oder gegen den Ikonoklasmus gespielt zu haben, was bisher aber nur wenig berücksichtigt wurde.

Kirill A. Maksimovič beschäftigt sich mit dem sogenannten Synodikon der Orthodoxie, dessen ursprünglichen Text er auf 843 datiert. Da das Synodikon eine „offene Überlieferung“ aufweist, die unter anderem an der erheblichen Vermehrung der Anathemata abzulesen ist, sieht Maksimovič in ihm eine Kanonessammlung, in der altes und neues Kirchenrecht weiter tradiert wurden.

Panagiotis A. Agapitos würdigt die großartige Leistung von Erich Lamberz bei der Edition der Akten des Nicaenum II., der die komplexe Überlieferungssituation entwirrt, die verschiedenen Bearbeitungsphasen des originalen Texts herausarbeitete und soweit wie möglich in der Edition sichtbar machte.

Auch Wolfram Brandes würdigt die Leistung von Lamberz und stellt die Frage, wie sich die Neuedition auf die Ergebnisse der bisherigen Forschung auswirken

wird. Am Beispiel des Briefes Hadrians I. (JE 2448; J³ 4494) und der angeblichen achten Sitzung des Konzils von Nizäa II (787) zeigt Brandes die Bedeutung der Neu-edition für die Forschung.

Abschließend geht Erich Lamberz auf Überlieferungsprobleme ein, die im Rahmen der Edition nicht gelöst werden konnten, weil sie nicht die Edition der eigentlichen Akten betrafen.

Die Beiträge bieten zum Teil wichtige neue methodische Zugänge, um den Ablauf der Synoden und die Entstehung der Kanones besser zu verstehen. Und auf jeden Fall ermuntern sie auch zu einer intensiven Nutzung der von Erich Lamberz vorgelegten Edition der Akten des Nicaenum II.

Zürich

Sebastian Scholz*)

Wolfram Buchwitz, Schiedsverfahrensrecht in Antike und Mittelalter. Eine historische Grundlegung (= Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 35). Böhlau, Köln 2020. XVIII, 372 S., ISBN 978-3-412-51933-9

Aujourd'hui, le droit allemand et international de l'arbitrage recouvre un domaine de plus en plus important non seulement dans les transactions commerciales, mais aussi dans les branches de l'enseignement du droit. Afin de permettre une compréhension plus approfondie de l'histoire du droit de l'arbitrage, Wolfram Buchwitz nous livre ici une très belle approche historique du phénomène.

L'arbitrage n'est pas conçu comme un mode amiable de règlement des conflits, mais comme un mode alternatif. Les parties donnent pouvoir à un ou plusieurs arbitres de trancher leur différend. L'arbitre est un juge privé et son tribunal arbitral, une juridiction. Elle doit aussi être perçue comme un phénomène extrajudiciaire, car elle émane d'une institution parallèle qui peut s'affranchir de certaines règles processuelles; l'instance arbitrale, en effet, n'existe que par l'existence d'une convention conclue entre deux parties qui en ont, seules, la maîtrise. L'arbitrage doit être perçu comme un mode juridictionnel, et non comme un mode conventionnel de règlement des conflits parce que la sentence qu'il produit a le même effet qu'un jugement.

Concentrant son propos sur l'époque antique et médiévale, l'auteur s'est livré à une fine étude de l'histoire antique et médiévale de l'arbitrage sur sept chapitres; le droit de l'arbitrage dans l'Antiquité et au Moyen âge, la pratique de l'arbitrage, les controverses, l'exécution des sentences arbitrales, le contrôle de l'arbitrage par les tribunaux ordinaires et, enfin, les fondements du recours à l'arbitrage. Partant toujours des sources qu'il décrit avec beaucoup de détails, l'auteur mène son approche de manière thématique. Il démontre essentiellement que l'arbitrage est un moyen courant de résolution extrajudiciaire des conflits dans l'Antiquité et au Moyen Âge.

Il ne faut pas oublier que le droit romain a posé de nombreuses bases conceptuelles. A Rome, l'arbitrage pouvait être de trois sortes:

– L'arbitrage privé: les parties s'engagent à recourir à l'arbitrage d'une ou deux personnes nommément désignées pour trouver compromis. Elles s'engagent aussi à

*) sebastian.scholz@hist.uzh.ch, Historisches Seminar, Universität Zürich, CH-8006 Zürich, Schweiz